

II-2280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Antrag Präs.: 1977-05-11 No. 52/H

der Abgeordneten Zeillinger, Mondl, Dr. Prader  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zu-  
lagengesetz 1962 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in  
der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 197/1964, 196/1965,  
266/1966, 271/1969, 237/1971, 20/1974 und 13/1975 wird wie  
folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

"a) bis einschließlich 30. November 1918 die goldene Tapfer-  
keitsmedaille, die goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere,  
die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse, die silberne  
Tapferkeitsmedaille 1. Klasse für Offiziere, die silberne  
Tapferkeitsmedaille 2. Klasse oder die bronzenen Tapfer-  
keitsmedaille verliehen oder"

2. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

- 2 -

"(3) Die Höhe der Zulage beträgt

- a) für die goldene Tapferkeitsmedaille sowie für die goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere 6 v. H.
- b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse sowie für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse für Offiziere 3 v. H.
- c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse 1,5 v. H.
- d) für die bronzenen Tapferkeitsmedaille des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen." 0,75 v. H.

### "Artikel II

- (1) Personen, die die im § 1 des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 hinsichtlich der goldenen Tapferkeitsmedaille für Offiziere, der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse für Offiziere oder der bronzenen Tapferkeitsmedaille genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, gebühren die Zulagen monatlich abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962
- a) wenn sie den Antrag gemäß § 2 Abs. 2 des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 bis 30. Juni 1978 stellen, ab 1. September 1977,
  - b) wenn sie den Antrag gemäß § 2 Abs. 2 des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 erst nach dem 30. Juni 1978 stellen, ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, ab diesem Tage.

- 3 -

- (2) Gegen die Versäumung der in Abs. 1 lit. a genannten Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses gestellt werden.

### A r t i k e l   III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1977 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut."

.....

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Landesverteidigungsausschuss zuzuweisen.

### Erläuterungen

Nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 in seiner geltenden Fassung haben nur die Besitzer der goldenen Tapferkeitsmedaille, der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse und der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse Anspruch auf eine Zulage, während für die goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere, für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse für Offiziere sowie für die bronzenen Tapferkeitsmedaille keine Zulage gebührt.

Aus Billigkeitsgründen erscheint es zweckmäßig, in den Kreis der nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 Anspruchs-berechtigten auch die Träger der goldenen Tapferkeitsmedaille für Offiziere, der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse für Offiziere sowie der bronzenen Tapferkeitsmedaille einzubeziehen, um hier eine ungleiche Behandlung prinzipiell gleichgelagerter Fälle zu vermeiden.

Was die mit der vorgeschlagenen Novellierung verbundenen Kosten anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß es sich um einen sehr kleinen Personenkreis handelt, der wegen des hohen Alters der Betroffenen eine stark abnehmende Tendenz aufweist. Somit könnte auch bei Inkraftsetzung des gegenständlichen Antrages mit 1. September 1977 mit dem im Bundesfinanzgesetz 1977 vorgesehenen Ansatz (1/40107, Post-Nummer 7692) das Auslangen gefunden werden.